

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Orchesterverein Langen e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Langen (Hessen).

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- a. Regelmäßige Probenarbeit sowie Seminare und Probewochenenden
- b. Durchführung von Konzerten und Mitwirken an kulturellen Veranstaltungen
- c. Konzertreisen
- d. Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

- (2) Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder musizieren aktiv im Orchester mit, während passive Mitglieder unterstützend tätig sind.

- (3) Über den Antrag in Textform entscheidet der Vorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds.
- b. durch die Austrittserklärung in Textform, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Musikbeirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Im Vorstand dürfen höchstens zwei passive Mitglieder vertreten sein.

§ 8 Dirigent

Dem Dirigenten obliegt die künstlerische Leitung des Orchesters. Er wird vom Vorstand auf eine bestimmte, vertraglich geregelte Zeit berufen. Er ist nicht Mitglied des Vereins und erhält für seine Tätigkeit ein vertraglich festgesetztes Honorar.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben für das abgelaufene Kalenderjahr die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber abzugeben.

§ 10 Musikbeirat

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Musikbeirat. Er besteht aus drei aktiven Mitgliedern und dem 1. Vorsitzenden. Er hat die Aufgabe, den Dirigenten in künstlerischen Fragen zu beraten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einzuberufen. Dabei ist vom Vorstand die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,

b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung,

c. Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und des Musikbeirats,

d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,

e. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,

f. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(2) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Ist dies bei keinem Kandidaten der Fall, so reicht im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit für eine Wahl aus.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zehn Vereinsmitglieder anwesend sind, von denen drei dem Vorstand angehören.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Musik) zu verwenden hat.